

Geschäftsverzeichnisnr. 1778
Urteil Nr. 122/2000 vom 29. November 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen, erhoben von der « Confédération nationale de la construction ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Oktober 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Confédération nationale de la construction», mit Sitz in 1000 Brüssel, rue du Lombard 34-42, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 1999).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 3. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 14. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei, mit am 3. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. März 2000 und 28. September 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. Oktober 2000 bzw. 1. April 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. September 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2000

- erschienen
- . RA A. Delvaux und RÄin V. Bertrand, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. Jaspar *loco* RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RÄin D. Wagner *loco* RA J. Clesse, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. Die « Confédération nationale de la construction » beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen. Sie macht geltend, mit diesen Artikeln werde bezweckt, die Unternehmen der sogenannten « sozialen Eingliederungswirtschaft » von der Eintragung ins Handelsregister im Hinblick auf die Zulassung zu befreien und somit diesen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich zu günstigeren Bedingungen an Ausschreibungen für dieselben Aufträge zu beteiligen wie diejenigen, an denen ihre Mitglieder teilnehmen, so daß sie ein Interesse an der Klage besitzen.

A.2.1. Die Klägerin leitet einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab. Aus diesem Artikel gehe hervor, daß der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen unmittelbar zum Zuständigkeitsbereich der Regionen auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik gehöre.

A.2.2. Sie fügt hinzu, daß man, selbst wenn die Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 so auszulegen seien, daß sie in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates fielen, dennoch feststellen müsse, daß die Ausübung dieser Zuständigkeit in unverhältnismäßiger Weise auf die Zuständigkeiten der Regionen übergreifen habe.

A.3.1. Die Klägerin leitet einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab. Sie führt an, mit den angefochtenen Bestimmungen werde bezweckt, die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft von der Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister im Hinblick auf den Erhalt einer Zulassung als Unternehmer zu befreien, und diese Bestimmungen seien im übrigen Bestandteil der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge, in der der Grundsatz der Gleichheit unter Submittenten eine ganz besondere Bedeutung habe.

A.3.2. Im ersten Teil des Klagegrunds vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, insofern gemäß dem erklärten Ziel, den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht – denen es nicht möglich sei, die Zulassung zu erhalten, da sie nicht ins Handelsregister eingetragen werden könnten - die Möglichkeit zu bieten, an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge teilzunehmen, alle Gesellschaften der sozialen Eingliederungswirtschaft von der Eintragung ins Handelsregister befreit seien, obwohl die Mehrzahl von ihnen, insbesondere die Unternehmen mit kommerzieller Form, aber sozialer Zielsetzung, diese Eintragung erhalten könnten. Folglich stünden die vom Gesetzgeber angewandten Mittel nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel.

A.3.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds führt die Klägerin an, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, insofern die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nunmehr die Zulassung erhalten könnten, obwohl sie möglicherweise nicht die Ausbildungsbedingungen erfüllten, die den anderen Unternehmen auferlegt würden, die im Handelsregister eingetragen sein müßten, wobei diese Ausbildungsbedingungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders gerechtfertigt seien. Die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die anderen Unternehmen, insbesondere diejenigen des kommerziellen Sektors, würden also auf die gleiche Weise behandelt, obwohl sie sich in unterschiedlichen Situationen befänden.

Standpunkt des Ministerrates und der Wallonischen Regierung

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

A.4.1. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung führen an, daß die klagende Partei noch nicht den Nachweis dafür erbracht habe, daß sie die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hätten, um vor Gericht auftreten zu können. In Ermangelung dieses Nachweises sei die Klage für unzulässig zu erklären.

A.4.2. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung vertreten den Standpunkt, daß die Klägerin kein Interesse daran habe, die Nichtigerklärung von Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 zu beantragen. Diese Bestimmung, die keine normgebende Tragweite habe, da sie lediglich die Definition der Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft festlege, betreffe nicht den Vereinigungszweck der Klägerin. Da Artikel 59 von Artikel 60 getrennt werden könne, sei die Klage, insofern sie sich auf Artikel 59 beziehe, für unzulässig zu erklären.

A.4.3. Die Wallonische Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß die klagende Partei ebenfalls kein Interesse daran habe, die Nichtigerklärung von Artikel 60 zu beantragen. Diese Bestimmung betreffe nämlich einen Bereich, der zur Verteidigung der kollektiven Interessen der Bauunternehmen gehöre. Die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft, die als Unternehmer anerkannt seien, könnten Mitglied des klagenden Verbandes werden. Indem dieser Artikel 60 anfechte, handele er zum Nachteil dieser Unternehmen, was offensichtlich im Widerspruch zu seinem Vereinigungszweck stehe.

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleiteten Klagegrund

A.5. In bezug auf Artikel 60 vertreten der Ministerrat und die Wallonische Regierung den Standpunkt, daß die Regionen keine ausschließliche Zuständigkeit für die Gesamtheit der Beschäftigungspolitik besäßen. Sie führen verschiedene Urteile des Hofes an und erinnern daran, daß der Föderalstaat für die Beschäftigungspolitik zuständig sei und daß die Regionen für die Stellenvermittlung an Arbeitslose zuständig seien. Im übrigen führen sie an, daß Artikel 60 sich auf öffentliche Aufträge und insbesondere die Vorschriften bezüglich der Zulassung der Unternehmer beziehe, das heißt einen Sachbereich, der gemäß Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre.

A.6. In bezug auf ein etwaiges unverhältnismäßiges Übergreifen auf die Zuständigkeiten der Regionen, das die Klägerin hilfsweise anführe, machen der Ministerrat und die Wallonische Regierung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht in die regionalen Zuständigkeiten für die Beschäftigungspolitik eingriffen. Sie heben sodann hervor, daß dieses Argument unklar, ungenau und nicht nachgewiesen sei und folglich für unzulässig zu erklären sei. Sie weisen schließlich darauf hin, daß die Wallonische Region an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt worden sei und daß die Initiativen der Föderalbehörde und der Regionen einander ergänzen sollten.

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

A.7. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung erklären, die Autoren des angefochtenen Artikels 60 hätten bezweckt, den Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen, auch dann, wenn ihre Rechtsform es ihnen nicht ermögliche, ins Handelsregister eingetragen zu werden. Das gelte beispielsweise für die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sie bemerken, daß die durch Artikel 60 eingeführte Abweichung streng auf die Bedingung bezüglich der Eintragung ins Handelsregister begrenzt sei. Um als Bauunternehmer zugelassen zu werden, müßten die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft jedoch alle durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. März 1991 auferlegten anderen Bedingungen erfüllen.

A.8. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung weisen den ersten Teil des aus dem zu weit gefaßten Anwendungsbereich des angefochtenen Artikels 60 abgeleiteten Klagegrund zurück. Sie sind der Auffassung, daß diese Bestimmung vernünftig auszulegen sei, insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die im übrigen durch die am 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister vorgeschrieben würden. Die Tragweite der Abweichung müsse auf die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft begrenzt sein, deren Rechtsform nicht die Eintragung ins Handelsregister ermögliche. Der Umstand, daß nicht geprüft würde, ob ein Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft im Handelsregister eingetragen sei, um ihm die Zulassung als Bauunternehmer zu erteilen, befreie dieses Unternehmen nicht von den aus den koordinierten Gesetzen vom 20. Juli 1964 hervorgehenden Verpflichtungen. Auf diese Weise ausgelegt, sei die angefochtene Bestimmung nicht unverhältnismäßig.

A.9.1. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds führen der Ministerrat und die Wallonische Regierung an, daß die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft eine Rechtsform besäßen, die es ihnen nicht ermögliche, ins Handelsregister eingetragen zu werden, und daß die anderen Unternehmen sich in einer grundlegend unterschiedlichen Situation befänden und folglich nicht vergleichbar seien.

A.9.2. Die Zielsetzung des Gesetzgebers sei zweifellos legitim. Um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, habe er die Sozialwirtschaft begünstigen wollen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sei die Teilnahme der Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft an den öffentlichen Aufträgen, die einen bedeutenden Bereich der belgischen Wirtschaft darstellten, unerlässlich gewesen. Die eingeführte Abweichung sei für diese Zielsetzung unbedingt notwendig gewesen und erweise sich nicht als unverhältnismäßig. Die von der Eintragung ins Handelsregister befreiten Unternehmen müßten überdies sämtliche Bedingungen erfüllen, die angesichts der von ihnen gewählten Rechtsform auf sie anwendbar seien, sowie die anderen, in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. März 1991 festgelegten Bedingungen, insbesondere über ausreichende technische, finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten verfügen.

Erwiderungsschriftsatz der Klägerin

A.10. In bezug auf die Zulässigkeit der Klage fügt die Klägerin ihrem Erwiderungsschriftsatz den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie den Nachweis für die Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel bei.

In bezug auf ihre Interesse führt die Klägerin an, daß die Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 untrennbar seien.

A.11. Was den ersten Klagegrund betrifft, erwidert die Klägerin, die angefochtenen Bestimmungen bezweckten tatsächlich die Begünstigung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender, und sie seien daher als die Grundlage einer Politik zur Vermittlung von Arbeitslosen zu betrachten. Der angefochtene Artikel 60 diene lediglich dazu, die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft zu fördern, und gehöre folglich nicht zur Regelung über öffentliche Aufträge, sondern zur Politik der Regionen.

A.12.1. In bezug auf den ersten Teil des zweiten Klagegrunds führt die Klägerin an, daß Artikel 60 alle Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft von einer Eintragung ins Handelsregister befreie und daß diese allzu weit gefaßte Formulierung nicht durch die Zielsetzung des Gesetzgebers gerechtfertigt sei. Die Maßnahme sei daher unverhältnismäßig, und die Diskriminierung könne nicht durch die Auslegung aufgefangen werden.

A.12.2. In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds hebt die Klägerin hervor, daß die Unternehmen mit kommerzieller oder sozialer Zielsetzung einerseits und die Vereinigungen ohne

Gewinnerzielungsabsicht andererseits sich in grundverschiedenen Situationen befänden und nicht auf die gleiche Weise behandelt werden könnten, das heißt Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten.

A.12.3. Die Klägerin macht ferner geltend, daß aufgrund des königlichen Erlasses vom 26. September 1991 zur Anerkennung in der Klasse I (öffentliche Aufträge für weniger als 5.500.000 Franken) die technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Unternehmers nicht geprüft würden. Dieses Fehlen einer Überprüfung werde für die Handelsgesellschaften durch die Kontrolle des Zugangs zum Beruf sowie durch die Kapitalbildung bei der Gesellschaftsgründung aufgewogen. Diese Schutzmaßnahme komme für die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die dieser Regelung nicht unterlägen, nicht zum Tragen.

A.13. Die Klägerin fügt noch hinzu, daß die angefochtenen Bestimmungen einen unlauteren Wettbewerb zwischen den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und den anderen Unternehmen zur Folge hätten, was im Widerspruch zu den Grundregeln über öffentliche Aufträge stehe.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1. Die Klägerin, die eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, hat dem Hof als Anlage zu ihrem Erwidierungsschriftsatz den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie den Nachweis der Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel übermittelt. Sie hat somit das Erfordernis von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt.

B.2.1. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung stellen das Interesse der klagenden Partei an der Beantragung der Nichtigkeitsklage von Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen in Abrede.

B.2.2. Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 besagt:

« Unter sozialer Eingliederungswirtschaft sind die Initiativen zu verstehen, deren Gesellschaftszweck in der sozialen und beruflichen Eingliederung von besonders schwer vermittelbaren Arbeitsuchenden durch eine Tätigkeit der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen besteht und die folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

- nach der Anlaufphase muß die Zielgruppe zu mindestens 50 % ihres gesamten Bestandes beschäftigt oder in der Ausbildung sein;

- wenigstens 10 % des Personals zur Begleitung der Zielgruppe müssen aus Mitarbeitern bestehen, die fähig sind, Programme der Ausbildung und sozialen Begleitung zu leiten und zu entwickeln;

- die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung oder andere Rechtsformen angenommen haben, vorausgesetzt, der Zweck und die Zielsetzung sind sozialer und kollektiver Art;
- nicht über eine Mehrheit von Mitgliedern aus dem öffentlichen Sektor in den Verwaltungsorganen verfügen;
- und von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes sind unter besonders schwer vermittelbaren Arbeitsuchenden die Arbeitsuchenden zu verstehen, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung oder des Beginns ihrer Ausbildung entweder behindert oder seit wenigstens zwölf Monaten arbeitslos sind, höchstens ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eine gleichwertige Bescheinigung erhalten haben und soziale Schwierigkeiten haben. »

B.2.3. Aufgrund von Artikel 4 ihrer Satzung bezweckt die VoG Confédération nationale de la construction hauptsächlich, «in einem weiten Sinne der Zusammenarbeit die berufliche Organisation aller Unternehmer des Baugewerbes zu verwirklichen» und die Belange des Berufsstandes zu verteidigen. Hinsichtlich ihres Vereinigungszwecks kann sie von der obengenannten Bestimmung, die sich darauf beschränkt, den Begriff der « sozialen Eingliederungswirtschaft » zu definieren, ohne einen normgebenden Inhalt zu haben, nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein.

B.2.4. Die Klage ist unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 bezieht.

B.2.5. Der Umstand, daß die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft Mitglied des klagenden Verbandes werden könnten, kann sich nicht auf das Interesse auswirken, daß dieser seines Erachtens an der Nichtigerklärung von Artikel 60 des Gesetzes hat.

Die Klage ist unzulässig, insofern sie gegen diesen Artikel gerichtet ist.

Zur Hauptsache

B.3. Artikel 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 besagt:

«In Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' § 4. Die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft, auf die sich Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen bezieht und die die in § 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 festgelegten Bedingungen erfüllen, können eine Zulassung als Unternehmer erhalten. ' »

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleiteten Klagegrund

B.4. Zur Untermauerung des ersten Klagegrunds führt die Klägerin an, daß die angefochtene Bestimmung unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Regionen falle, da sie dazu diene, die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung der besonders schwer vermittelbaren Arbeitsuchenden zu begünstigen. Es handele sich daher um eine Maßnahme, die zur Politik der Vermittlung von Arbeitnehmern oder zu Programmen der Wiederbeschäftigung von Vollarbeitslosen gehöre.

B.5. Artikel 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 dient dazu, für eine bestimmte Kategorie von Unternehmen die für den Erhalt einer Zulassung als Unternehmer zu erfüllenden Bedingungen abzuändern. Die Zielsetzung der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Abschnitts mit dem Titel « Sozialwirtschaft » besteht *in fine* darin, die Beschäftigung einer Kategorie von Arbeitsuchenden zu erleichtern. Daraus kann man jedoch nicht ableiten, daß die angefochtene Maßnahme die Tragweite hätte, die ihr die Klägerin beimißt.

B.6. Die angefochtene Bestimmung ist als eine Maßnahme auf dem Gebiet der Zulassungsbedingungen von Bauunternehmern zu verstehen, wobei diese Zulassung es ihnen erlaubt, an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge teilzunehmen. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde zuständig für « das Festlegen der allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge ». Zu dieser Zuständigkeit gehört insbesondere diejenige, die Zulassungsbedingungen zu bestimmen. Folglich war der föderale Gesetzgeber dafür zuständig, die angefochtene Bestimmung anzunehmen.

B.7. Die Klägerin führt hilfsweise an, daß selbst in dem Fall, wo Artikel 60 als Bestandteil der staatlichen Zuständigkeit zu verstehen sei, dennoch festzustellen sei, daß die Ausübung dieser Zuständigkeit in unverhältnismäßiger Weise auf die regionalen Zuständigkeiten übergreife.

B.8. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, daß die Regionen an der Ausübung ihrer Zuständigkeiten für die Vermittlung von Arbeitnehmern gehindert oder daß die Ausübung dieser Zuständigkeiten in übertriebener Weise erschwert würde. Im Gegenteil, indem sie ein Hindernis für den Erhalt der Zulassung durch bestimmte Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft aufhebt mit dem Ziel, ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu gewähren, begünstigt sie deren Entwicklung. Somit leistet der föderale Gesetzgeber innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeiten seinen Beitrag zu der von den Regionen durchgeführten Politik zur Vermittlung der Arbeitslosen.

In bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.9. Im ersten Teil des zweiten Klagegrunds zieht die Klägerin einen Vergleich zwischen den Unternehmen des kommerziellen Sektors und den Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft. Die Maßnahme, die letztere von der Eintragung ins Handelsregister im Hinblick auf den Erhalt einer Zulassung befreie, stehe nicht im Verhältnis zur Zielsetzung.

B.10.1. Indem der Gesetzgeber es den Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft ermöglicht, eine Zulassung als Unternehmer zu erhalten, indem sie die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern festgelegten Bedingungen, mit Ausnahme der Bedingung, im Handelsregister eingetragen zu sein, erfüllen, will er ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1912/1, S. 10), dies unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Eintragung für gewisse der betreffenden Unternehmen angesichts ihres Rechtsstatus unmöglich ist (ebenda, S. 33). Diese Maßnahme ist Bestandteil eines Regelwerkes über die Sozialwirtschaft, mit dem «auf diese Weise die Schaffung von Arbeitsplätzen stimuliert» werden soll (ebenda, S. 10).

B.10.2. Die Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen den Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft und den anderen Unternehmen ein. Sie beruht auf einem objektiven Kriterium. Außerdem sieht Artikel 59 des Gesetzes vom 26. März 1999 vor, daß die Unternehmen

der sozialen Eingliederungswirtschaft die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung oder andere Rechtsformen angenommen haben müssen. Einige dieser Formen der Rechtspersönlichkeit ermöglichen nicht die Eintragung ins Handelsregister. Indem der Gesetzgeber es diesen Unternehmen ermöglicht, die Zulassung als Bauunternehmer zu erhalten, damit sie Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben, hat er eine im Verhältnis zu seiner Zielsetzung sachdienliche Maßnahme ergriffen.

B.10.3. Der angefochtene Artikel 60 hat weder zum Zweck noch zur Folge, die Unternehmen, auf die sich die koordinierten Gesetze vom 20. Juli 1974 über das Handelsregister beziehen, von den darin festgelegten Verpflichtungen zu befreien. Der Umstand, daß die Eintragung ins Handelsregister von gewissen Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft im Hinblick auf ihre Zulassung als Unternehmer nicht verlangt wird, befreit nicht diejenigen unter diesen Unternehmen, die eine Rechtsform haben, aufgrund deren sie die zwingenden Bestimmungen über das Handelsregister einhalten können. Diese Unternehmen entgehen nicht den Sanktionen, die denjenigen auferlegt werden, die nicht die betreffenden Bestimmungen einhalten. Folglich ist die Maßnahme nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung.

B.11. Im zweiten Teil des Klagegrunds führt die Klägerin an, daß die Unternehmen des kommerziellen Sektors im Vergleich zu den Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft diskriminiert würden, insofern letztere die Zulassung als Unternehmer erhalten könnten, ohne die Bedingungen zu erfüllen, die von den ersteren zur Eintragung ins Handelsregister verlangt würden, insbesondere die Bedingungen, die sich aus der Regelung über den Zugang zum Beruf ergäben. Daraus würde ein unlauterer Wettbewerb entstehen.

B.12. Artikel 60 des Gesetzes vom 26. März 1999 hat eine begrenzte Tragweite. Er befreit die Unternehmen der sozialen Eingliederungswirtschaft, die eine Zulassung als Unternehmer erhalten möchten, von der Bedingung, wonach sie im Handelsregister eingetragen sein müssen. Diese Unternehmen müssen überdies die anderen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern aufgezählt sind, insbesondere über ausreichende technische Kapazitäten verfügen, eine ausreichende finanzielle und wirtschaftliche Kapazität besitzen und ihre sozialen und steuerlichen Pflichten erfüllt haben (Artikel 4 § 1 Nrn. 5, 6 und 7). Der Umstand, daß - wie die klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz anführt - zur Zulassung in der Klasse I die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten des Unternehmers nicht geprüft werden, ergibt sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern

aus den Artikeln 10 und 11 des königlichen Erlasses vom 26. September 1991 zur Festlegung gewisser Anwendungsmaßnahmen des Gesetzes vom 20. März 1991.

B.13. Im übrigen läßt die Zulassung die Annahme zu, daß der zugelassene Unternehmer ein Mindestniveau an Qualifikation aufweist. Nichts hindert die ausschreibende Behörde daran, diese Vermutung umzukehren oder besondere Bedingungen bezüglich der Kapazität vorzuschreiben, damit die spezifischen Erfordernisse des Auftrags erfüllt werden. Die Möglichkeit für die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, zugelassen zu werden, erlaubt es ihnen folglich nicht, sich an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge unter Bedingungen zu beteiligen, die den Wettbewerb verzerren würden.

B.14. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die angefochtene Bestimmung nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzgebers ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior